

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1952

Nummer 64

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
29. 11. 52	Zweite Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)	409
1. 12. 52	Dritte Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283)	409
1. 12. 52	Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. 8. 1952 (BGBl. I S. 427)	410

Teil II Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen
- B. Bezirksregierung Arnsberg
- C. Bezirksregierung Detmold
- D. Bezirksregierung Düsseldorf
- E. Bezirksregierung Köln
- F. Bezirksregierung Münster

Teil I Landesregierung

Zweite Verordnung
zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV.
NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der
Landesregierung vom 28. Oktober 1952
(GV. NW. S. 283).

Vom 29. November 1952.

Auf Grund des § 106 Abs. 1 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Landtages zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung verordnet:

1. Wenn durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt werden, die in verschiedenen Kreisen liegen, ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 12 der Gemeindeordnung die obere Aufsichtsbehörde (vgl. Ziff. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 10. November 1952 — GV. NW. S. 296 —); werden durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so entscheidet der Innenminister.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn
 - a) es sich um die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung im Falle des § 15 der Gemeindeordnung handelt und die betreffenden Gemeinden in verschiedenen Kreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen,
 - b) in einer Angelegenheit, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Genehmigung bedarf, der Kreis beteiligt ist, dem die Gemeinde angehört.

Düsseldorf, den 29. November 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 409.

Dritte Verordnung
zur Durchführung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952
(GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekannt-
machung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952
(GV. NW. S. 283).

Vom 1. Dezember 1952.

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung wird im Einvernehmen mit dem Sonderausschuß des Landtages zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung mit Wirkung vom 10. November 1952 verordnet:

Die Zahl der Urwählerstimmen, die auf den einzelnen Wähler im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung entfällt, ist,

- a) bei einem Ratsmitglied, das als Vertreter einer Partei gewählt ist, gleich der Summe aller für Kandidaten dieser Partei abgegebenen Stimmen, geteilt durch die Zahl der Ratsmitglieder dieser Partei;
- b) bei einem Ratsmitglied, das einer Partei nicht angehört (Unabhängiger), gleich der Zahl der auf das Ratsmitglied entfallenden Stimmen.

Bei der Berechnung zu a) werden Dezimalstellen bis zur zweiten Stelle berücksichtigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 409.

**Durchführungsbestimmungen
auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427).**

Auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung Nr. 13 des Bundeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung (Bundesarbeitsblatt, Sonderausgabe vom 20. November 1952 S. 3) wird zur Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung für

die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen,

die Eigen-Unfallversicherung der Städte Essen, Dortmund, Düsseldorf und Köln,

die Feuerwehr-Unfallversicherungskassen Rheinprovinz und Westfalen-Lippe und

die Ausführungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen

folgendes bestimmt:

Erster Teil.

Bestimmungen für die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Rheinprovinz und Westfalen.

§ 1

Abgrenzung des Kreises der Versicherten und der Arbeitgeber.

(1) Wählbar als Vertreter von Versicherten sind außer Personen, die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigt sind, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung eine mindestens 3monatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen.

(2) Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind außer Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Umlagejahr, in das die Wahlankündigung fällt, zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden.

§ 2

Zahl der Mitglieder der Organe.

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je 3 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 3

Zusammensetzung der Organe.

(1) Von den 12 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 6 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit mindestens einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden; mehr als 3 Vertreter dieser Gruppe dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören.

(2) Von den 12 Vertretern der Arbeitgeber sollen in der Vertreterversammlung des

	GUV Rheinprovinz	GUV Westfalen
--	---------------------	------------------

a)	6	5	Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
b)	2	2	Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

	GUV Rheinprovinz	GUV Westfalen
--	---------------------	------------------

c)	1	2	Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,
d)	2	1	Vertreter des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen,
e)	1	—	Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für den früheren Provinzialverband Rheinprovinz,
f)	—	1	Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen,
g)	—	1	Vertreter der Haushaltungsvorstände

(§ 1 Abs. 2)

sein.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Die 3 Vertreter der Versicherten und die 3 Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Abs. 1 und 2) angehören.

§ 4

Vorschlagslisten.

(1) Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 1 Satz 5 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 7a Satz 2 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 30. August 1952) ist unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 10 des Selbstverwaltungsgesetzes die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der im § 3 Abs. 2 genannten Spitzenverbände gebunden.

(2) Der Vertreter des früheren Provinzialverbandes Rheinprovinz und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, der Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen und dessen erster und zweiter Stellvertreter vom Landeshauptmann Westfalen zur Übernahme in die Vorschlagslisten der Arbeitgeber bestimmt.

(3) Die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll auch einen Vertreter mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe Haushaltungsvorstände aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen, sofern Angehörige dieser Gruppe der Vertreterversammlung nach § 3 Abs. 2 angehören.

(4) Die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen auch Vertreter der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen (§ 3 Abs. 1) mit einem ersten und zweiten Stellvertreter für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

§ 5

Listenergänzungen.

Listenergänzungen sind so vorzunehmen, daß der in § 3 festgelegte Anteil der Teilgruppen in den Organen erhalten bleibt.

§ 6

Stimmrecht der Arbeitgeber.

(1) Das mehrfache Stimmrecht der Arbeitgeber richtet sich bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung.

(2) Es entfällt bei den Gemeinden auf je 1000 Einwohner und bei den Landkreisen auf je 10 000 Einwohner eine Stimme. Angefangene 1000 bzw. 10 000 Einwohner werden voll berücksichtigt.

§ 7

Stimmberechtigung der Arbeitgeber.

Stimmberechtigt bei der Wahl ist bei den Gemeinden ein vom Rat der Gemeinde beauftragter Abgeordneter

oder Gemeindebeamter, bei den Kreisen ein vom Kreistag beauftragter Abgeordneter oder Beamter der Kreisverwaltung.

Zweiter Teil.

Bestimmungen für die Eigen-Unfallversicherung der Städte Essen, Dortmund, Düsseldorf, Köln.

§ 8

Abgrenzung des Kreises der Versicherten und der Arbeitgeber.

(1) Wählbar als Vertreter von Versicherten sind außer Personen, die voll oder überwiegend im Dienste des Eigen-Unfallversicherungsträgers stehen, auch unfallversicherte Hausgehilfen und Hausgehilfinnen in privaten Haushaltungen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung eine mindestens dreimonatige Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte in einem Privathaushalt nachweisen.

(2) Wählbar als Vertreter von Arbeitgebern sind auch Haushaltungsvorstände, soweit Haushaltungen für das Umlagejahr, in das die Wahlankündigung fällt, zu Beiträgen für im Haushalt beschäftigte Personen herangezogen wurden.

§ 9

Zahl der Mitglieder der Organe.

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 6 Vertretern der Versicherten und — vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2 — einem Vertreter der Gemeinde mit der gleichen Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 2 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Gemeinde mit der gleichen Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen.

§ 10

Zusammensetzung der Organe.

(1) Von den 6 Vertretern der Versicherten sollen in der Vertreterversammlung je 3 Arbeiter und Angestellte sein; die verschiedenen Verwaltungszweige sollen angemessen berücksichtigt werden. Die in § 8 Abs. 1 bezeichnete Gruppe der Hausgehilfen und Hausgehilfinnen soll mit einem Vertreter aus dem Kreise der Wählbaren berücksichtigt werden.

(2) Sofern die Eigen-Unfallversicherung für das Jahr der Wahlankündigung Beiträge von den Haushaltungsvorständen erhoben hat, soll ein Vertreter der Haushaltungsvorstände der Vertreterversammlung angehören. Das Stimmrecht des Gemeindevertreters mindert sich um dasjenige des Vertreters der Haushaltungsvorstände.

(3) Das gleiche gilt für die 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Die 2 Vertreter der Versicherten im Vorstand müssen verschiedenen Teilgruppen (Abs. 1 und 2) angehören.

§ 11

Bestellung der Arbeitgebervertreter.

(1) Der Vertreter der Gemeinde sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter in der Vertreterversammlung werden vom Rat der Gemeinde aus dem Kreise der Gemeindebeamten bestimmt.

(2) Das gleiche gilt für den Vertreter der Gemeinde sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter im Vorstand.

(3) Wenn Haushaltungsvorstände der Vertreterversammlung angehören sollen, werden sie vom Rat der Gemeinde bestimmt.

(4) Unbeschadet des § 4 Abs. 1 Satz 9 des Selbstverwaltungsgesetzes sollen die Gewerkschaften und die selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung auch Vertreter der Hausgehilfen oder Hausgehilfinnen für die Gruppe der Versicherten aus dem Kreise der Wählbaren vorschlagen.

§ 12

Listenergänzungen.

Die Vorschrift des § 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil.

Bestimmungen für die Feuerwehr-Unfallversicherungskassen Rheinprovinz und Westfalen-Lippe

§ 13

Zahl der Mitglieder der Organe.

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 14

Zusammensetzung der Organe.

(1) Von den Vertretern der Arbeitgeber sollen in der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen

Rheinprovinz Westfalen-Lippe

a)	1	1	Vertreter des Deutschen Städtetages, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
b)	1	1	Vertreter des Deutschen Städtebundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
c)	1	1	Vertreter des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages,
d)	1	1	Vertreter des Gemeindetages Nordrhein-Westfalen,
e)	1	—	Vertreter der Landesregierung NW für den früheren Provinzialverband Rheinprovinz,
f)	—	1	Vertreter des Provinzialverbandes Westfalen sein.

(2) Das gleiche gilt für die 1. und 2. Stellvertreter.

§ 15

Vorschlagslisten.

(1) Vorschlagsberechtigt als Vereinigung der Arbeitgeber ist die Arbeitsrechtliche Vereinigung der Gemeinden und gewerkschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Diese ist an die Vorschläge der im § 14 Abs. 1 genannten Spitzenverbände gebunden.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Listenergänzungen.

Die Vorschrift des § 5 gilt entsprechend.

Vierter Teil.

Bestimmungen für die Ausführungsbehörde der Unfallversicherungsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 17

Zahl der Mitglieder der Organe.

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus 12 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Anzahl der Stimmen, die den Versicherten zustehen.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter des Arbeitgebers mit der gleichen Zahl der Stimmen, die den Versicherten zustehen.

§ 18

Zusammensetzung der Organe.

in der Vertreterversammlung und im Vorstand sollen verschiedene Verwaltungszweige und Berufe berücksichtigt werden. Je die Hälfte aller Vertreter ist dem Bereich der drei Reg.-Bezirke Düsseldorf, Köln und Aachen und dem Bereich des Provinzialverbandes Westfalen (Reg.-Bezirke Münster, Detmold und Arnsberg) zu entziehen.

§ 19

Bestellung des Arbeitgebervertreters.

Den Vertreter des Arbeitgebers und dessen ersten und zweiten Stellvertreter in der Vertreterversammlung und

im Vorstand bestimmt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag des Arbeitsministers.

Fünfter Teil.

§ 20

Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

— GV. NW. 1952 S. 410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.